

**Vorsorgestiftung zugunsten
der Mitglieder des Verbandes
SWISS FASHION STORES
und ihres Personals,
AVITEX
Nachtrag zum Reglement**

Stand am 1. Januar 2021

Artikel 3.3a Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres

Endet die Versicherung aufgrund der Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch das Unternehmen zu einem Zeitpunkt, an dem der Versicherte das 58. Altersjahr bereits vollendet, das Schlussalter jedoch noch nicht erreicht hat, kann er spätestens im auf die Auflösung des Arbeitsverhältnisses folgenden Monats die Stiftung auffordern, die Versicherung gemäss einer der beiden nachfolgend beschriebenen Optionen fortzuführen:

- 1) Zahlung von Beiträgen ausschliesslich zur Deckung der Risiken und Kosten:

Dem Sparkonto (Artikel 5.2) werden keine Sparbeiträge gemäss Artikel 6.1 (Beiträge) gutgeschrieben. Die Leistungen bei Tod oder Invalidität sind auf der Grundlage des versicherten Lohns versichert, der die Basis für die Berechnung der Beitragshöhe bildet (siehe unten).

- 2) Zahlung von Gesamtbeiträgen:

Dem Sparkonto (Artikel 5.2) werden weiterhin Sparbeiträge gemäss Artikel 6.1 (Beiträge) gutgeschrieben. Die Beitragsbefreiung und die Leistungen bei Tod oder Invalidität sind auf der Grundlage des versicherten Lohns versichert, der die Basis für die Berechnung der Beitragshöhe bildet (siehe unten).

Ein Wechsel der Option während der Fortführung der Versicherung ist einmal pro Kalenderjahr mittels schriftlicher Mitteilung unter Beachtung einer Frist von einem Monat zum ersten Tag eines Monats möglich.

Der Versicherte zahlt seine Beiträge und die Beiträge des Arbeitgebers monatlich an die Stiftung, wie in Artikel 6.1 (Beiträge) und in der für die Fortführung der Versicherung gewählten Option festgeschrieben, auf der Grundlage eines versicherten Lohns, der berechnet wird anhand des am Datum der Auflösung des Arbeitsverhältnisses jährlichen berücksichtigten Lohns.

Er hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Versicherten desselben Kollektivs auf der Grundlage eines bestehenden Arbeitsverhältnisses mit dem Unternehmen. Insbesondere bleibt sein Sparkontoguthaben bei der Stiftung bestehen und wird weiterhin zu dem in Artikel 5.2 (Sparkonto) definierten Zinssatz verzinst. Der zur Bestimmung der Altersrente herangezogene Umwandlungssatz ist weiterhin der sich aus Artikel 5.6 ergebende Satz. Eventuelle Sanierungsmassnahmen kommen ebenfalls zur Anwendung, und die Sanierungsbeiträge der Versicherten und des Unternehmens kommen zu den Beiträgen aus Artikel 5.2 (Beiträge) hinzu.

Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, muss er die Stiftung hiervon in Kenntnis setzen. Die Stiftung überweist die Austrittsleistung an diese neue Vorsorgeeinrichtung, sofern diese für den Rückkauf der vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Der versicherte Lohn gemäss vorliegendem Artikel wird somit proportional zum Anteil des überwiesenen Sparkontoguthabens reduziert.

Die Fortführung der Versicherung endet bei Tod oder Vollinvalidität des Versicherten, spätestens jedoch bei Erreichen des Schlussalters. Bei Eintritt

in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet die Fortführung der Versicherung, wenn mehr als 2/3 des Sparkontoguthabens an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden oder wenn der versicherte Restlohn unter dem versicherten Mindestlohn liegt, der sich aus dem jährlich berücksichtigten Lohn gemäss Artikel 3.1 (Versicherte Personen) ergibt. Die Fortführung der Versicherung kann vom Begünstigten zum Monatsende mittels schriftlicher Mitteilung an die Stiftung, die vor dem Ende des betreffenden Monats eingeht, gekündigt werden. Bei Beitragsrückständen endet die Fortführung der Versicherung mit Wirkung ab dem Vormonat des Monats, für den der Beitrag nicht vollständig entrichtet wurde.

Endet die Fortführung der Versicherung aus anderem Grund als Tod, Vollinvalidität oder Erreichen des Schlussalters, kommen die Bestimmungen aus Artikel 5.4 (Vorzeitige Pensionierung: Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem Erreichen des Schlussalters) und 5.25 (Verwendung der Austrittsleistung) analog zur Anwendung; endet die Fortführung bei Erreichen des Schlussalters, kommen die Bestimmungen aus Artikel 5.3 (Alterspensionierung: Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Erreichen des Schlussalters) analog zur Anwendung.

Wurde die Versicherung mehr als zwei Jahre fortgeführt, kann die Wahlmöglichkeit zwischen einer vollständigen oder teilweisen Auszahlung des Sparkontoguthabens als Alterskapital gemäss Artikel 5.8 nicht mehr in Anspruch genommen werden, und der Vorbezug oder die Verpfändung der Austrittsleistung zwecks Erwerb von Wohneigentum zur Eigennutzung ist nicht mehr möglich.

Artikel 5.21 Bedingungen für den Erwerb von Wohneigentum

Der vorletzte Absatz wird wie folgt geändert:

Der Versicherte kann den bezogenen Betrag jederzeit zurückzahlen, bis ein Versicherungsfall eintritt oder bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung oder bis zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, spätestens jedoch bis zum Schlussalter. Der Mindestbetrag für die Rückzahlung beträgt CHF 10'000. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten. Bei einer Rückzahlung werden die versicherten Leistungen entsprechend erhöht.

Dieser Nachtrag zum Reglement wurde vom Stiftungsrat angenommen. Er tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

AVITEX, Vorsorgestiftung zugunsten
der Mitglieder des Verbandes
SWISS FASHION STORES und
ihres Personals

Bern, 14. Januar 2021